



Amtsblatt Landkreis Goslar

44/23 vom 21. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	3
Bekanntmachungen	3
9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung).....	3
Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar -	10
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung)	12
2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar.....	13
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	14
Bekanntmachungen	14
2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	14

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 04.12.2014) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 27.06.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2014) in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 15.12.2022 (Verkündung im Amtsblatt 50/22 des Landkreises Goslar vom 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:
 1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:

1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	101,15 €
MGB 80	147,44 €
MGB 120	193,73 €
MGB 240	332,59 €
MGB 360	444,02 €

1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,57 €
MGB 80	3,14 €
MGB 120	4,71 €
MGB 240	9,43 €
MGB 360	14,14 €

1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	2,46 €
MGB 120	3,69 €
MGB 240	7,37 €
MGB 660	20,27 €
MGB 1100	33,78 €

1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	273,14 €
MGB 120	382,28 €
MGB 240	709,69 €
MGB 360	1.009,67 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	249,28 €	165,79 €
MGB 80	358,42 €	234,07 €
MGB 120	467,55 €	302,36 €
MGB 240	794,97 €	507,22 €
MGB 360	1.094,95 €	684,64 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	462,47 €	272,38 €
MGB 80	571,61 €	340,67 €
MGB 120	680,74 €	408,95 €
MGB 240	1.008,16 €	613,81 €
MGB 360	1.308,14 €	791,23 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	4,78 €
MGB 120	6,35 €
MGB 240	11,07 €
MGB 360	15,78 €

1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	8,88 €
MGB 120	10,45 €
MGB 240	15,17 €
MGB 360	19,88 €

1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	106,52 €
MGB 120	138,46 €
MGB 240	234,28 €

1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80	213,11 €
MGB 120	245,06 €
MGB 240	340,88 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.951,65 €
MGB 770	2.286,07 €
MGB 1.100	3.234,47 €
MGC 2500	6.533,06 €
MGC 4500	11.715,61 €

2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660	1.277,59 €
MGB 770	1.499,67 €
MGB 1.100	2.111,03 €
MGC 2500	3.979,79 €
MGC 4500	7.119,72 €

2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	25,93 €
MGB 770	30,25 €
MGB 1.100	43,21 €
MGC 2500	98,20 €
MGC 4500	176,76 €

(2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack

1. für Restmüll 3,00 €
2. für Bioabfall 2,00 €

(4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.

(5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m³ Füllraum 122,27 €
2. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 14,06 €
3. Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.
4. Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.

- (6) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.
- Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (7) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €
 2. Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von 59,21 €
 3. Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 62,96 €
 4. Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von 16,40 €
 5. Für die Abholung von Elektrogroßgeräten (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühltruhen) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr wird, soweit die Hauptleistung Sperrmüllentsorgung nach Ziff. 1 dabei nicht in Anspruch genommen wird, je Gerät eine Gebühr erhoben in Höhe von 2,50 €
 6. Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von 43,45 €
 7. Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von 59,21 €
- (8) Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben:
1. Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter 31,09 €
 2. Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter 51,30 €
 3. Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter 73,06 €

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze bei Selbstanlieferung

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen | |
| 1. | bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung- mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall | 27,76 € |
| 2. | bei der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen in Clausthal-Zellerfeld und Bornhausen je Kubikmeter Abfall | 75,50 € |
| 3. | bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung | 5,00 € |
| 4. | bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen | |
| | - aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg | 29,60 € |
| | - gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung | 29,60 € |
| 5. | bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall | 75,50 € |
| 6. | bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren. | |
| (2) | Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von | 11,75 € |
| | Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall | 0,84 € |
| | Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von | 1,90 € |

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde

eines Mitarbeiters	12,30 €
eines Müllsammelfahrzeugs	13,16 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	10,81 €
eines Pritschenfahrzeugs	6,65 €
eines Container-LKWs	12,60 €
eines Container-Anhängers	2,42 €
einer Planierdraupe	13,07 €
eines Radladers	12,30 €
eines Baggers	11,37 €
eines Schadstoffmobils	11,62 €
eines Saugwagens	10,89 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,76 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Goslar, den 18.12.2023

In Vertretung
Gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises Goslar -

Der Landkreis Goslar erhebt für die nachfolgenden Leistungen des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2024 folgende privatrechtliche Entgelte:

1. Für die Benutzung von Abfallbehältern von 7 bis 34 Kubikmeter Füllraum zur Sammlung und zum Transport von Abfällen zur Verwertung gelten für jede Behälterlieferung folgende Preise:
 - 1.1. in Zone I 85,59 €
 Stadt Goslar (außer Stadtteil Hahnenklee), Stadt Bad Harzburg, Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg
 - 1.2. in Zone II 122,27 €
 Stadt Seesen, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Goslar Stadtteil Hahnenklee
 - 1.3. in Zone III 183,41 €
 Stadt Braunlage
 - 1.4. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von 14,06 € erhoben.
 - 1.5. Den oben genannten Preisen für Sammlung und Transport werden die Preise für die Verwertung nach Nr. 3 hinzugerechnet.
2. Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar gelten die Preise für die Verwertung nach Nr. 3.
3. Die Entgelte für Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung setzen sich aus dem Ergebnis der Kostenrechnung (Personal-, Sach- und kalk. Kosten) sowie den jeweils marktüblichen Entsorgungs-/Vermarktungskosten (Auslagen) zusammen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar setzt die Preise unter Beachtung des in Satz 1 genannten Rahmens fest.
4. Für die Abholung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Preise:
 - 4.1 für jede Gestellung eines Behälters
 - 4.1.1 mit 30 Litern Füllraum
 - Kunststoffkanister 30,53 €
 - Fass 42,74 €

- 4.1.2 mit 60 Litern Füllraum
- Kunststoffkanister 46,40 €
 - Fass 46,40 €
- 4.2 für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung je kg Abfall mit Gebinde 1,57 €
- 4.3 Den oben genannten Preisen für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung werden die Auslagen des Landkreises Goslar für die Entsorgung hinzugerechnet.
- 4.4 Bei nicht ordnungsgemäß befüllten oder deklarierten Gebinden wird für die Nachsortierung je Gebinde ein Preis von 10,55 € erhoben.
5. Zuzüglich zu den vorstehend genannten Preisen wird für Abfallbesitzer und -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
6. Dieses Preisverzeichnis gilt ab dem 01.01.2024. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis für Leistungen der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Goslar, den 18.12.2023

In Vertretung
Gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 7 der Satzung des Landkreises Goslar über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 14.12.2015 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2015), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 18.12.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 17.12.2015 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 21.12.2015), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „47,50“ durch die Zahl „53,60“ ersetzt.

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Goslar, den 18.12.2023

In Vertretung
Gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar beschlossen:

Art. 1

1. Nach § 2 Abs. 3 wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:

Der Eigenbetrieb betreibt als Aus- und Fortbildungseinrichtung ein Notfallmedizinisches Ausbildungszentrum. Das Ausbildungszentrum ist dem Teilbetrieb Rettungsdienst zugeordnet. Zweck des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums ist die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des Eigenbetriebs, des Landkreises Goslar sowie von externen Dritten (z. B. Beschäftigte anderer Rettungsdienste oder privater Unternehmen, Einzelpersonen).

2. Der bisherigen Absätze 4 und 5 des § 2 werden die Absätze 5 und 6.

Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 18.12.2023

In Vertretung
Gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensatz

§ 4 Abs 1, Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,95 €

Artikel II

§14

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.12.2023

Gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin